

# RS Vwgh 1989/10/18 89/09/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1989

## Index

Dienstrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §73 Abs1

AVG §73 Abs2

BDG 1979 §105

BDG 1979 §111 Abs1

BDG 1979 §118 Abs1

BDG 1979 §119

## Rechtssatz

Ein an die Disziplinarbehörde gerichteter Antrag eines Beamten auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst (Selbstanzeige) kann prozessual nicht in einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens gleich § 118 Abs 1 BDG umgedeutet werden, wenn der Dienstvorgesetzte schon vorher Disziplinaranzeige erstattet hat und in Ansehung der den Gegenstand dieser Anzeige bildenden Tatbestände gegen den Beamten von der Disziplinarkommission das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

## Schlagworte

Parteistellung Parteienantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090083.X01

## Im RIS seit

15.10.2021

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)